

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 24

Ausgegeben Oppeln, den 13. Juni 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 29, 30 und 31 des Reichsgesetzblatts, S. 241; Ausreichung neuer Zins-scheine zu Reichs- und Staatsanleihen, S. 241/242; Statut für die zweite Kranoitzker Entwürfungs-Gesellschaft, S. 242; statistische Aufnahme der Vorräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreide-müllerei für menschliche und tierische Ernährung, S. 246; Warnung vor dem Genuß eiselter Getränke, Mineralwässer usw., S. 248; für kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen usw., S. 249; Generalkonsulat von Uruguay, S. 250; Wahrnehmung der Kaffengeschäfte für den Bau des Staudens bei Dittmachau durch den Kgl. Kreisassistenten in Reife, S. 250; Vortieren des Kurzspferdemarkts in Schneidemühl, des Kaiserl. Automobilklubs u. Vereins Deutscher Motorfahrzeug-Industrieller in Berlin, S. 250; Nach-weisung der Fournageburchschnittspreise für Mai 1914, S. 251; Vortieren der Deutschen Kolonial-Gesellschaft und des Breslauer Post- u. Telegraphen-Unterbeamtenvereins, S. 251; Aufsicht über gewerb-liche Fortbildungsschulen, S. 251; Disziplininspektionen der L. Schulen in Ringwitz und Wachtel-Kunzen-dorf, S. 252; Enteignungen in Gleiwitz und Sosniza, S. 252/253; Regereinigungsstatut für Gemeinde Boruschowitz, S. 253; Viehsuchen, S. 254; Personalmachtigkeiten, S. 254.

Sonderbeilagen: Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle für Monat Mai 1914. Verteilungsplan der Ruhegehalts-lasse für Volksschullehrer usw.

Reichsgesetzblatt.

532. Die Nummer 29 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4383 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914, vom 27. Mai 1914, und unter

Nr. 4384 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914, vom 27. Mai 1914.

533. Die Nummer 30 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4385 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichisch-ungarischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen, vom 22. Mai 1914, unter

Nr. 4386 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrs-ordnung, vom 26. Mai 1914, und unter

Nr. 4387 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Holzprodukten, vom 29. Mai 1914.

534. Die Nummer 31 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4388 die Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908, vom 28. Mai 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

535. Bekanntmachung. Die Zins-scheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschrei-bungen der 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen deutschen Reichsan-leihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranten-strasse 92/94,

durch die Königlich Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafen-strasse 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschafts-kasse in Berlin O. 2, am Zeughaus 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
 durch alle preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
 ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
 in Württemberg durch die königlichen Kameralämter,
 in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
 in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
 in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungskassen,
 in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
 in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

an Orten

ohne

Reichsbank-

anstalt.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 8. Mai 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 4. Juni 1914.

Königliche Regierung.

R. B. I. 280. v. Carlshausen.

536. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %, vormals 4%, igen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
 durch die königliche Seehandlung (Preussische

Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaufe 2,
 durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
 durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 1260.

Barnecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 4. Juni 1914.

Königliche Regierung.

R. B. I. 282. v. Carlshausen.

537.

Statut

für die

Zweite Kranowitzer Entwässerungs-Genossenschaft in Kranowitz im Kreise Ratibor.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Kranowitz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Roschel zu Ratibor vom 15. Oktober 1912 durch Entwässerung zu bessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiet gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Zugrundelegung auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft

niedergelegt. Beglaubigte Zeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Zweite Kranowitzer Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Kranowitz, Kreis Ratibor.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Nebeneinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und

vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Kranowitz bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Befahrung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernimmt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine

Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortchaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorsteher und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beteiligungspflichtige Genosse mindestens eine Stimme.

Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Kranowitz bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und vier weiteren Beisitzern,

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverjämtnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stim-

mengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bedeckung und Bepflanzung der an die Gräben anstößenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-vorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge aufzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem

Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schau-rmin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf vier Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei der Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schlichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Kranowitz.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliebene Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern

wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ratibor aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschuß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebrachtem königlichen Insignel.
Gegeben Braunschweig, den 9. Mai 1914.

(L S)

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister.

gggez. Dr. Freiherr von Schorlemer.

L. B. IIb. 4332.

Ib. XIX. 838.

§ 38. Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Juli 1914 eine statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung statt.

Die Bundesstaaten haben die Erhebung nach folgenden Grundfragen durchzuführen.

1. Für die Aufnahme kommen nachstehende Betriebe in Betracht:

a) Landwirtschaftliche Betriebe

mit 5 und mehr ha landwirtschaftlich benutzter Fläche einschließlich Pachtland (Acker und Gartenland, Wiese, reiche Weide und Nebland).

b) Gewerbliche Betriebe:

Getreide- Mahl- und Schälmühlen, Bäckereien, Konditorien, Pieserfischer, Nudel- und Makkaronifabriken, Nahrungsmittelfabriken, Molkereifabriken, Malztoeffabriken, Welzen- und Malzstärkfabriken, Mälzereien, Mehlereien, Molkereien mit eigenem Viehstand, Mästereien und Bäckereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb, Brauereien,

Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes).

Gesefabriken.

c) Handelsbetriebe:

Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten,
Handel mit Hülsenfrüchten,
Handel mit Fournage, Futter,
Handel mit Kolonialwaren,
Konsumvereine,
Warenhäuser,
Getreidehallen und Lagerhäuser,
Handel mit Schlacht- und Nutzvieh,
Pferdehandel.

d) Verkehrsbetriebe:

Kommunal- und Privatseifenbahnbetriebe,
Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich
Omnibusbetriebe,
Straßenbahnbetriebe,
Ausspannwirtschaften,
Expedition,
Abfuhranstalten,
Reisenbestattung,
Reitclubs,
Rikschunternehmungen,
Schiffahrtbetriebe.

e) Betriebe von Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden.

Von der Erhebung sind ausgenommen die Vorräte in Gewahrsam von Behörden des Reiches oder eines Bundesstaates.

2. Die Aufnahme soll die Vorräte an Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggen, Menggetreide (Mengtorn, d. h. zwei oder mehrere Getreidearten im Gemenge) und Mischfrucht (d. h. Getreide und Hülsenfrüchte gemischt) Hafer, Gerste, Mais, Mehl aus Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel) einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotts und Schrotmehls, Roggenmehl einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Roggenschrotts und Roggenschrotmehls, anderem Mehl (aus Gerste, Hafer, Mais oder Menggetreide), Graupen (Mollgerste), Grieß, Floeden, Gröhe (aus Hafer oder Gerste), Futterflocken, Futtermehl und Kleie aller Art erfassen, die sich in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli d. J. im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten nur dann anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluss hat, andernfalls sind sie von dem Verwalter der Lagerräume nachzuweisen.

3. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeinbeweise, soweit nicht in den Ziffern 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist. Die Ausführung

der Erhebung liegt den Ortsbehörden ob.

Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass alle in ihrer Gemeinde vorhandenen Betriebe erfasst werden, in denen sich Vorräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei am Stichtage befinden.

Inbesondere wird bezüglich der Verkehrsbetriebe noch darauf hingewiesen, dass die Ortsbehörden zu ermitteln haben:

- a) die in Gewahrsam einer **Kleinbahn** befindlichen Vorräte, wobei aber die Ausnahme der rollenden Vorräte außer Betracht bleibt,
- b) die Vorräte, die **Binnenschiffahrtbetriebe** am Bande in Lagerhäusern, Speichern und dergleichen unter eigenem Verschluss haben und
- c) die am Bande befindlichen Vorräte der **Seeschiffahrtbetriebe**, die z. B. zur Verproviantierung ihrer Schiffe erforderlich sind. Bei den Kleinbahnen ist jede Station, auf der Vorräte lagern, als ein Betrieb zu zählen. Ferner ist von jedem **Schiffahrtsbetrieb** über die am Bande befindlichen Vorräte eine **Zählkarte** auszufertigen.

4. Die am Stichtage in deutschen Häfen liegenden **Geschosse**, in denen sich Vorräte der unter Ziffern 2 aufgeführten Getreidearten und Erzeugnisse der Getreidemüllerei befinden, sind von den Hafenbehörden zu ermitteln. Schiffe, die derartige Vorräte nur zur Verpflegung der Besatzung und der Reisenden oder zur Tierfütterung an Bord mit sich führen, sind bei dieser Erhebung nicht zu berücksichtigen. Die Schiffsführer oder deren Vertreter haben den Hafenbehörden die erforderliche Auskunft zu geben. Letztere haben für jedes namentlich zu bezeichnende **Geschiff**, auf dem sich Vorräte befinden, eine **Zählkarte** auszufertigen und diese bis spätestens zum 15. Juli d. J. an die mit der Aufnahme betraute Ortsbehörde abzuliefern.

5. Von der Erhebung durch die Ortsbehörden sind ausgeschlossen:

- a) die Vorräte, die sich als laufende Sendungen oder als **lagernde Güter** im Gewahrsam von **Eisenbahnen** befinden (bezüglich der Kleinbahnen vergl. Ziffer 3 a),
- b) die Vorräte in den unter **Zollaufsicht** stehenden Niederlagen, wobei nicht nur die Vorräte außer Betracht zu lassen sind, die sich in zollamtlichen Verschlusslagern befinden, sondern auch die Vorräte, die in den unter Zollaufsicht stehenden Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluss einschließlich der Getreidefranklager liegen und
- c) die in **Schiffen** liegenden Vorräte der **Binnenschiffahrtbetriebe**, wenn sie die Schiffe auf der Reise oder in Häfen befinden.

Die Vorräte dieser unter 5 a bis c genannten Betriebe sind von den Güterabfertigungsstellen, Zoll- und Hafenbehörden nachzuweisen, denen besondere Bestimmungen zugehen werden.

6. Der Tag der statistischen Aufnahme der Vorräte und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Amts- und Kreisblättern, durch Bepfehlung in den Gemeindeversammlungen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die Angaben nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden, und ein Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgeschlossen ist, zumal die von den Betriebsinhabern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben den Ortsbehörden in einem verschlossenen Briefumschlage zu übergeben sind, der uneröffnet dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamte zugeht, sodas für die Geheimhaltung der Angaben ausreichend gesorgt ist.

7. Bei der statistischen Aufnahme kommen für Preußen folgende Erhebungspapiere in Betracht:

- a) für jeden zur Angabe der Vorräte Verpflichteten eine Zählkarte mit Fensterbriefumschlag,
- b) für jede Ortsbehörde 2 Betriebslisten, die eine Nachweisung der Betriebe enthalten, an welche Zählkarten auszugeben sind.

8. Die Ortsbehörden haben den erforderlichen Bedarf an Zählkarten nach der für ihren Bereich in Betracht kommenden Betriebszahl **umgehend** festzustellen und die ermittelte Anzahl den betreffenden Landratsämtern (Oberämtern) anzugeben. Der Bedarf an Zählkarten richtet sich für jede Ortsbehörde nach der Zahl der unter Nummer 1 aufgeführten im Ortsbezirke vorhandenen Betriebe; für jeden dieser Betriebe ist mindestens eine Zählkarte anzufordern.

Die Landratsämter (Oberämter) stellen den angemeldeten Bedarf an Zählkarten in einer Nachweisung, getrennt nach einzelnen Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken zusammen, die sie aufgerechnet **bis spätestens zum 10. Juni d. Js.** dem Königlich Statistischen Landesamte zu Berlin einzusenden haben.

Bis zu dem eben genannten Zeitpunkt geben die Vorstände der Stadtkreise den von ihnen ermittelten Bedarf an Zählkarten dem Königlich Statistischen Landesamte direkt an.

Letzteres wird auf Grund der eingegangenen Bedarfsmeldungen eine Nachweisung über die erforderliche Menge an Zählkarten, Fensterbriefumschlägen und Betriebslisten **kräftigste** aufstellen, die dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden ist.

9. Die Versendung der Zählpapiere an die

Landratsämter (Oberämter) und die Vorstände der Stadtkreise erfolgt durch die Reichsdruckerei in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 91.

Dagegen sind etwaige Nachforderungen an Zählpapieren an das Königlich Statistische Landesamt zu richten.

Seitens der Landratsämter (Oberämter) ist die Versendung der Zählpapiere an die Ortsbehörden **somit** nach ihrem Eingang vorzunehmen und zwar auf Grund der vom Königlich Statistischen Landesamte wieder zurückfolgenden Nachweisung, die bezüglich der für die einzelnen Gemeinden erforderlichen Anzahl von Titel- und Einlagebogen zu den Betriebslisten von diesem ergänzt worden ist.

Die Ortsbehörden und die Vorstände der Stadtkreise haben die Verteilung der Zählkarten und Fensterbriefumschläge so zeitig vorzunehmen, daß sich diese **spätestens am 28. Juni d. Js.** in den Händen der zur Angabe Verpflichteten befinden.

10. Die Wiedereinsammlung und Vollzähligkeitsprüfung der ausgefüllten Zählkarten sowie ihre Ablieferung und die Befügung eines Stüdes der ausgefertigten Betriebsliste an die Landratsämter hat seitens der Ortsbehörden (ausschließlich der Vorstände der Stadtkreise) **bis zum 15. Juli d. Js.** zu erfolgen.

Die Kreisbehörden haben die Zählpapiere darauf zu prüfen, daß sie für die in ihrem Kreise belegenen Gemeinden vollzählig vorhanden sind. Das Zählmaterial ist **bis spätestens zum 15. August d. Js.** dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamte in Berlin S. W. 68, Lindenstraße 28 einzureichen, das mit der Bearbeitung des Materials betraut ist.

Gleichfalls **bis spätestens zum 15. August d. Js.** haben auch die Vorstände der Stadtkreise das Zählmaterial direkt an das Königlich Statistische Landesamt einzusenden.

11. Etwaige Zweifel über den Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen sind dem Königlich Statistischen Landesamte mitzuteilen, das die Anfragen erforderlichenfalls zu unserer Kenntnis und Entscheidung bringen wird.

12. Die den Aufnahmebehörden für diese Erhebung gestellten Fristen sind pünktlich inne zu halten und etwaige Rückfragen des Königlich Statistischen Landesamts mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

339. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen usw. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterswasser, Sodawasser u. a. m. an die Abnehmerorts erstall verabsolgt werden, und daß der

Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Ihr Hochwohlgeborn eruche ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschankte gefälligst anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° C. abzugeben, und das Publikum vor dem Genuße eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen; die begütiglichen Bekanntmachungen wollen Ihr Hochwohlgeborn jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26 September 1892.

Ministerium der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.
gez. Boffe.

An den Königlichen Herrn Regierungspräsidenten,
Herrn Dr. von Bitter, Hochwohlgeborn
in Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 5. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

IX XV 109. Z. A. Abegg.

540. Z i f t e
der im Staatsjahr 1913 für kraftlos erklärten
Staatsschuldverschreibungen und Preussischen
Schikanweisungen.

I. Konsolidierte 4 prozentige Staats-

anleihe:

von 1908.

Lit. A. Nr. 428414 über 5000 Mark

" A. " 435497 " 5000 "

von 1911.

" C. " 1099004 " 1000 "

II. Konsolidierte 3½ (vormals 4) pro-

zentige Staatsanleihe:

von 1876—79.

Lit. D. Nr. 58328 über 500 Mark

von 1880.

Lit. D. Nr. 92246 über 500 Mark

" E. " 129244 " 300 "

" E. " 303682 " 300 "

" E. " 425294 " 300 "

" E. " 466943 " 300 "

von 1881.

Lit. D. Nr. 189096 über 500 Mark

" D. " 189097 " 500 "

von 1882.

Lit. B. Nr. 142773 bis 142775 über je 2000 M.

" B. " 154617 über 2000 Mark

" G. " 1743 " 600 "

" D. " 302964 " 500 "

Lit. D. " 307683 " 500 "
" D. " 340212 " 500 "
" E. " 510647 " 300 "
" E. " 524212 bis 524214 über je 300 M.
" F. " 197812 über 200 Mark
" F. " 200469 bis 200471 über je 200 M.
" F. " 218615 über 200 Mark
" F. " 241590 " 200 "

von 1883.

" C. Nr. 417299 über 1000 Mark

" E. " 673276 " 300 "

" E. " 680713 " 300 "

" E. " 719333 " 300 "

" F. " 264572 " 200 "

" H. " 4189 " 150 "

" H. " 12077 " 150 "

von 1884.

Lit. F. Nr. 322489 über 200 Mark

von 1885.

Lit. D. Nr. 722128 über 500 Mark

" E. " 1019297 " 300 "

" E. " 1117494 " 300 "

III. Konsolidierte 3½ prozentige Staats-

anleihe:

von 1887, 1888.

Lit. D. Nr. 135743 über 500 Mark

" D. " 154237 " 500 "

von 1889.

Lit. B. Nr. 96891 über 2000 Mark

" C. " 169040 " 1000 "

" C. " 174538 bis 174540 über je 1000 M.

" C. " 203783 über 1000 Mark

" C. " 232250 bis 232252 über je 1000 M.

" D. " 203350 über 500 Mark

" E. " 268939 " 300 "

" E. " 278520 " 300 "

" E. " 291608 " 300 "

" E. " 306340 " 300 "

" E. " 337123 " 300 "

" F. " 99116 " 200 "

" F. " 122155 " 200 "

von 1890.

Lit. C. Nr. 338914 über 1000 Mark

" D. " 448965 " 500 "

" E. " 358696 " 300 "

" E. " 466072 " 300 "

von 1892, 1893, 1895.

Lit. B. Nr. 241383 über 2000 Mark

" F. " 226636 " 200 "

" F. " 237455 " 200 "

IV. Konsolidierte 3 prozentige Staats-

anleihe:

von 1890.

Lit. C. Nr. 13200 über 1000 M.

von 1891.

Lit. D. Nr. 75953 über 500 M.

" D. " 80724 " 500 M.

" D. " 81845 " 500 M.

Alt. E.	"	34653	"	300 M.
"	E.	61347	"	300 M.
"	E.	61348	"	300 M.
von 1892—1894.				
"	C Nr.	86051	bis	86055

über je 1000 M.

"	C.	107718	über	1000 M.
"	C.	130586	"	1000 M.
"	C.	130587	"	1000 M.
"	C.	151608	"	1000 M.
"	D.	89748	"	500 M.
"	D.	117905	"	500 M.
"	D.	145543	"	500 M.
"	D.	145544	"	500 M.
"	D.	154733	"	500 M.
"	D.	157571	"	500 M.
"	D.	161223	"	500 M.
"	E.	68031	"	300 M.
"	E.	71533	"	300 M.
"	E.	72031	"	300 M.
"	E.	102324	"	300 M.
"	F.	21004	"	200 M.

von 1895, 1896, 1898.

Alt. C. Nr. 204092 über 1000 M.

" F. " 55443 " 200 M.

von 1899.

Alt. F. Nr. 65904 über 200 M.

von 1900, 1901, 1902.

Alt. D. Nr. 255980 über 500 M.

" F. " 150965 " 200 M.

" F. " 150966 " 200 M.

" F. " 150968 " 200 M.

" F. " 150969 " 200 M.

V. 3½ prozentige Prioritäts-Obligation

III. Serie der Bergisch Märktischen

Eisenbahn:

Nr. 68545 über 100 Taler.

VI. 4 prozentige Preussische Schatz-

anweisungen:

von 1907.

Serie I Alt. G. Nr. 8039 über 500 M.

" I " G. " 15072 " 500 M.

von 1908.

Serie I Alt. F. Nr. 64008 über 1000 M.

" I " F. " 75597 bis 75599

über je 1000 M.

Berlin, den 6. April 1914.

(L. S.)

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.

Haus. Rammow. Lübbe.

**Bekanntmachungen
des Herrn Ober-Präsidenten.**

540. Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 — D. P. I A. 1424 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Herr Dr. Oriol Solé Rodriguez

an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Antonio Goso zum Generalkonsul von Uruguay für das Deutsche Reich mit dem Amtsitze in Hamburg ernannt worden ist und das Reichsexequatur erhalten hat.

Breslau, den 20. Mai 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

I. F. IV. 808.

von Conta.

541. Bekanntmachung. Auf Grund des Erlasses der Herren Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten vom 25. April 1914 — II. 5669/M. d. d. A. III. A. 9. 12. C. — ist dem Rendanten der königlichen Kreiskasse in Neisse, Rentmeister Gnielinski die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für den Bau eines Staubeckens bei Ottmachau vom 1. Juni 1914 ab im Hauptamte übertragen worden.

Die Kassenstunden fallen mit denen der Kreiskasse zusammen.

Breslau, den 30. Mai 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

Im Vertretung.

Schimmelpfennig.

D. P. II. IX. b. 154. T. 8/3. IIIa. II. 383.

**Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.**

542. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 20. Mai 1914 dem geschäftsführenden Ausschusse des Luxuspferdemarktes in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, gelegentlich des im Herbst dieses Jahres in Schneidemühl stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500 000 Lose zu je 1/2 M. ausgegeben werden und 3300 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst 1914 stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 3. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. E. VII. Nr. 674. Abegg.

543. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 23. 5. 14. II. c. 1512 dem Kaiserlichen Automobilklub und dem Verein Deutscher Motorsportwagen-Industrieller in Berlin die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden Internationalen Automobil-Ausstellung eine öffentliche Verlosung von

Ausstellungsgegenständen und Stllbergeräten zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 5644 Gewinne im Gesamtwerte von 90 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Dezember 1914 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 3. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I. G. VII. Nr. 675.

544. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Mai 1914.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer M. P.	Heu M. P.	Stroh M. P.
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	17 49	10 56	6 20
2	Gosel	des Kreises Gosel	15 70	6 93	3 99
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	16 5	11 03	5 78
4	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	14 95	7 35	3 57
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau . . .	15 6	7 35	3 45
6	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt OS. . . .	15 20	7 52	3 78
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	15 59	7 88	4 46
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	16 28	8 61	—
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	16 04	8 30	4 73

Oppeln, den 9. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 1002. J. B. Abegg.

545. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlass vom 24. April d. Js. der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Zwecke der Deutschen Schutzgebiete eine Geldlotterie mit einem Spielfkapital von 750 000 Mark und einem Reinertrage von 250 000 Mark für den Umfang der Preussischen Monarchie zu bewilligen geruht. Es sollen 227 273 Lose zum Preise von je 3,30 ausgegeben und 7334 Bargewinne im Gesamtwerte von 250 000 Mark ausgespielt werden. Die Ziehung der Lotterie ist auf den 3., 4. und 5. September 1914 festgesetzt. Mit dem Vertrieb der Lose darf jedoch vor dem 12. Juli 1914 nicht begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 3. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I. G. VII. Nr. 676.

546. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat unterm 26. 5. 14. dem Vorstand des Post und Telegraphen-Unterbeamtenvereins „Ergolungsheim“ in Breslau die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verlosung von Gold- und Silbergegenständen zum Besten des Ergolungs- und Genußheims für Postunterbeamte und deren Angehörige und der Erhaltung von Ferienkolonien für Kinder unbemittelter Postunterbeamten und deren hilfsbedürftige Hinterbliebenen zu veranstalten und die Lose innerhalb der Provinz-Schlesien zu vertreiben. Es können 50 000 Lose zu 50 Pfg. ausgegeben werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 4. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

I. G. VII. 684. J. A. Wackerzapp.
547. Infolge Versetzung des Direktors Professors Dr. Förster und des Oberlehrers Abele von der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenkunde zu Gleiwitz sowie infolge Errichtung eines IV. Aufsichtsbezirk hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlass vom 13. Mai d. Js. — IV 4163 — zur Unterstützung des Regierungs- und Gewerbe-Schulrats in der Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen den komm. Direktor Böhse und den Oberlehrer Mößelt von der genannten Anstalt sowie den Hilfslehrer Regierungsbaumeister Kopfermann von der Königlichen Baugewerkschule in Rattowitz zu Revisoren des Zeichenunterrichts an den gewerblichen Fortbildungsschulen ernannt und in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 7. Juli v. Js. — I G. XXVII 702 (Reg. A. Bl. 1913 S. 316) — folgende Neueinteilung der

Revisionsbezirke genehmigt:

Bezirk I.

Revisor Maschinenbau- u. Oberlehrer Kösselt in Gleiwitz (zunächst nur für den Zeichenunterricht) Kiefernstraße, Kreis Leichnam, Loß, Ruda, Jaborze, Groß Strehlitz, Gogolin, Leschnitz, Ujest OS., Krappitz, Cosel, Kosenhof, Bauerwitz und Ratscher.

Bezirk II.

Revisor Maschinenbau- u. Oberlehrer Renert in Gleiwitz (für den gesamten Unterricht) Bismarckhütte, Bobrel, Goblachhütte, Lipine, Morgentrotz, Orzegow, Kossberg, Scharley, Schlesiengrube, Schwientochlowitz, Larnowitz und Wilkuschütz.

Bezirk III.

Revisor Regierungsbaumeister Kopfermann an der Königl. Bauerschule in Ratibowitz (zunächst nur für den Zeichenunterricht) Antonienhütte, Bogutschütz, Jawobzie, Chorzow, Domb, Eichenau, Janow, Koschowitz, Laurahütte, Neudorf, Kreis Ratibowitz, Rosdzin, Schoppinitz, Siemianowitz und Balenge.

Bezirk IV.

Revisor komm. Direktor Lohje an der Königl. Maschinenbau- und Hüttenhütte in Gleiwitz (zunächst nur für den Zeichenunterricht) Rybnitz,

Boslau, Sobrau OS., Pleß, Mikolaj, Hultschin, Dierog, Petershofen, Groß Peterwitz, Kattb. hammer, Neustadt OS., Güls und Oberglogau.

Oppeln, den 5 Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G XXVII 899. Abegg.

548. Der Kuratus Gojny zu Ringwitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Ringwitz, Kreis Neustadt OS., ernannt worden.

Oppeln, den 4. Juni 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II/III/XXII. 687.

549. Der Pfarrer Pfiffinger zu Wachtel-Kunzendorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Wachtel-Kunzendorf, Kreis Neustadt OS., ernannt worden.

Oppeln, den 4. Juni 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II/III/XXII. 688.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

550. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Lindenstraße in Gleiwitz zu enteignende, in der Stadt Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 22. Juni 1914, nachmittags 3 1/2 Uhr, in Gleiwitz an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt 3.08 Uhr auf Bahnhof Gleiwitz, Wartesaal II. Klasse.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Flächen- (Mtr.)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gleiwitz	8	104/2	Kutschka Richard, Maschinist und dessen Ehefrau Anna, geb. Dittmar in Gleiwitz.	Gleiwitz	5	193	Weg	—	1	13
2	dto.	1	588/61	Klemes Josar, Instrumentenbauer in Gleiwitz.	Gleiwitz	19	799	dto.	—	1	00

Oppeln, den 8. Juni 1914.

Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

551. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Umbau des Bahnhofes Gleiwitz zu enteignende, in der Gemeinde Sosniza belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 18. Juni 1914, nachmittags 3^{1/2} Uhr**, in Sosniza an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt 3,25 Uhr auf Bahnhof Sosniza.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgesordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartell- Nr. (Zur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Sosniza	2	453/83	Groda Emil, Schlosser und dessen Ehefrau Wilhelmine, geborene Postaba, in Sosniza.	Sosniza	16	608	Schienen- weg	—	1	10
2	do.	2	449/78	Schitting Hugo, Amts- gerichtsrat in Zabrze. Kurator Emanuel, Ober- steiger a. D. in Ben- then OS. Wellner Rosa, geborene Gordon, verw. Frau Justizrat in Charlotten- burg	do.	14	542	do.	—	2	64
3	do.	2	448/77	Guido Fürst Genckel v. Donnersmarch auf Neu- deck OS., z. H. der Generaldirektion in Neudeck OS.	do.	1	1	do.	—	1	95

Oppeln, den 8. Juni 1914.

Der Enteignungskommissar.

I G. XXI. 1003.

Conrad, Regierungsrat.

552. Ortsstatut

der Gemeinde Doruschowitz.

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12. Februar und 2. April 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetz-Sammlung S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, soweit diese Grundstücke nach dem Gesetz eine Reinigungspflicht begründen, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden die Nutzungs- und die Wohnungsberechtigten gleichgestellt. Die beiden zuletzt Genannten sind in erster Reihe, die Eigentümer in zweiter Reihe zur Reinigung verpflichtet.

§ 3. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte des Weges. Jedoch bei nur auf einer Seite von bebauten Grundstücken begrenzten Wegen gilt die Reinigungspflicht für die ganze Wegbreite.

§ 4. Die nach dem Gesetz aus diesem Ortsstatut entstehende Haftpflicht trägt die Gemeinde. Sie schließt zu dem Zwecke eine Haftpflichtversicherung ab und trägt dafür die Kosten.

§ 5. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Boruschowitz, den 2. April 1914.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Schönrecht.

Die Gemeindevertretung.

Haacke, Kurf.

Diesem Ortsstatut wird die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Friedrichshütte, den 6. Mai 1914.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

J. B.

Piegsa.

Vorstehendes Ortsstatut, zu welchem die polizeiliche Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteilt ist, wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage genehmigt.

Tarnowitz, den 20. Mai 1914.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Tarnowitz.

B III 4006/14. v. Brodhusen.

553. Viehsuchen.

Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Cosel:

Unter dem Rindviehbestande der Gemeinden und Dominien Sakrau und Stöblau.

554. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung in Oppeln.

Berliehen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Fußgendarmerie-Wachtmelster Robert Tshel in Brzezinka, Kreis Gletwitz.

Ernannt: Regierungs- und Gewerbe- rat; Regierungsdirektor Dr. jur. et phil. Freiherr von Reibnitz, beauftragt mit der Führung des Kreises Falkenberg O.S. zum Königlichen Landrat daselbst; Katasterlandmesser Schulz in Oppeln zum Katasterkontrollleur und vom 1. Juli d. Js. ab mit der Verwaltung des Katasteramts Weiskwasser im Regierungsbezirk Posen beauftragt.

Ueberviesen: Regierungsrat von Dühren in Berlin zur Regierung in Oppeln.

Berufen: Ober-Regierungsrat Dr. Erbslöh in Oppeln als Dirigent der Kirchen- und Schulabteilung zur Regierung in Göttingen.

555. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Uebertragen: Die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Oppeln dem Postsekretär Burmeister aus Danzig.

Oppeln, 2. Juni 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
Stück 24. zu Oppeln. 1914.

Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von

I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Vermittlungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Mai 1914.

I. A. Getreide.

Nr.	Marktort.	Weizen inländisch			Roggen inländisch			Gerste inländisch			Futter-Gerste ausländisch			Hafer inländisch			
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	
		Es kosten je 100 Kilogramm															
		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
1	Beuthen													16			
2	Cosel														14	75	
3	Gleiwitz																
	Durchschnitt der höchsten	19	90	18	70			16	70	15	60			15	80	14	30
	der niedrigsten Preise	19	50					16	10	15	40			15	30		
4	Grottkau													13	50	13	10
5	Rattowitz													15	52		
6	Geobitz													15	08	14	88
7	Reife													16	60	16	40
8	Reusdorf													14	24	13	84
9	Oberglogau . . .														14	56	
10	Oppeln													14	08	13	36
11	Ratibor													15	80		
12	Ratibor													14	85	14	45
13	St. Ulrich													14	55	14	
														15	30		
														15	15	14	87
														14	87	14	25

*) Die geringsten Getreidepreise außer Hafer gelten für den ganzen Bezirk.

* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren.

deren Preise im Laufe des Monats Mai 1914 ermittelt worden sind.

* young/erly. *Werte*.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1914.

Dr.

Markttort	Rind			Kalb			Lamm			Schwein										Schweine- schmalz		Rohfleisch		
	im Kleinhandel										Kopf und Beine	Mittelfett (frisch)	Rohes Schinken	Speck										
	Keule	Büg	Bauch	Keule	Büg	Keule	Büg	Keule	Büg							inländisch, geräuchert	in-	aus-	ländisches	aus-				
	Es kostet je 1 kg										(im Ganzen, im Stück)													
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1 Beuthen . .	1 80	1 60	1 40	1 85	1 75	1 85	1 75	1 60	1 50	— 80	1 40	2 35	3 50	1 80	1 70	1 40	85							
2 Cosel . . .	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 80	1 80	1 80	1 80	1 20	1 80	2 40	3 20	2 —	2 20	1 60	—							
3 Gleiwitz . .	1 60	—	1 40	1 80	—	2 —	—	1 40	—	—	—	—	2 —	2 80	1 80	1 80	1 56	80						
4 Brottkau . .	1 80	1 60	1 60	1 60	1 60	—	—	1 50	1 40	— 80	1 60	2 40	2 30	1 80	2 —	1 50	80							
5 Rattowitz . .	1 55	1 50	1 35	1 90	1 80	2 —	1 90	1 55	1 43	1 —	1 40	2 50	3 20	1 80	1 80	1 50	70							
6 Leobschütz . .	1 80	1 70	1 60	1 60	1 55	1 90	1 70	1 60	1 50	— 90	1 60	2 10	2 40	1 70	1 60	1 60	95							
7 Reiffe . . .	1 70	1 60	1 20	1 80	1 60	2 —	2 —	1 40	1 40	1 —	1 60	2 40	2 80	2 —	2 —	1 50	80							
8 Neustadt . .	1 80	1 80	1 60	1 80	1 60	1 80	1 60	1 60	1 40	— 90	1 60	2 —	2 60	1 80	2 —	1 60	—							
9 Oberglogau . .	1 90	1 60	1 50	1 80	1 60	1 80	1 60	1 80	1 60	1 20	1 80	2 40	2 60	2 —	1 80	1 50	—							
10 Oppeln . . .	1 60	1 60	1 40	1 60	1 60	1 80	1 60	1 40	1 40	1 20	1 40	2 —	3 60	1 80	1 80	1 50	90							
11 Patyschau . .	1 80	1 60	1 40	2 —	1 80	1 80	1 8	1 60	1 60	1 20	1 60	2 80	3 —	2 —	2 —	1 60	80							
12 Ratibor . . .	1 80	1 60	1 60	1 65	1 50	2 —	1 60	1 30	1 30	— 65	1 45	2 40	3 40	1 65	1 70	1 60	60							
13 Br. Strehlitz	1 70	1 60	1 50	1 70	1 60	1 80	1 70	1 60	1 50	— 80	1 90	2 40	3 20	1 90	1 70	1 70	—							

Oppeln, den 9. Juni 1914.

Der Regierungspräsident,
J. A. Abegg.

G. XV. 1003.

Sonderbeilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 24.

Ausgegeben Oppeln, den 13. Juni 1914.

1914.

Verteilungsplan

des Bedarfs der **Ruhegehaltsklasse** für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr **1914.**

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1913 sind erforderlich:

1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	902976,00 M.
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	7305,00 M.
3. Vergütung des Kassenanwalts	600,00 M.
	= 910881,00 M.
Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre	46175,97 M.
	= 957056,97 M.

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	13494800 M.
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	209100 M.
Zusammen auf	13703900 M.

Es entfallen demnach auf je 100 M. beitragspflichtigen Diensteinkommens
 $957056,97 : 100 = 6,98$ rund 7 M.

13703900

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus einzuzogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Oppeln, den 29. Mai 1914.

Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Kassen- beitrag M. Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Kassen- beitrag M. Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Kassen- beitrag M. Pf.
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Stadtkreis			Landkreise.			Hohenlinde	85200	5964
Leuthen OS.	429300	30051	Landkreis			Kamin	13800	966
Gleiwitz	432900	30303	Leuthen OS.			Karz	31700	2219
Rattowitz	201500	14105	Wirkenhain	34700	2429	Liptine	120300	8421
Königsbütte	547100	38297	Bismarckhütte	143600	10052	Wieschowitz	67500	4725
OS.			Bobrek	57000	3990	Morgenroth	3100	217
Reiße	156400	10948	Brzezowitz	15600	1092	Neuheitbut	40500	2835
Oppeln	171100	11977	Deutsch Bieslar	58400	4088	Orzegom	115400	8078
Rattibor	227300	15911	Groß Dombrowka	21300	1491	Kosittinitz	17300	1211

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Rosberg	155200	10864	Wiesce	2500	175	Guhrau	1100	77
Scharley	78800	5516	Wilitzsch	5800	406	Guhwitz	2900	203
Schleifengrube	62900	4403	Wistitz	4500	315	Heidersdorf	2900	203
Schomberg	55100	3857	Wolfsrau	5000	350	Hilbersdorf	3700	259
Schwientochlowitz	168700	11809	Wesselsitz	6200	434	Jakobsdorf	1100	77
Se.	1346100	94227	Polnisch Neukirch	11600	812	Deutsches Zämler	3100	217
Kreis Cosel			Gr. Nimsdorf	9600	672	Poln. Zämler	4300	301
Klein Altthammer	3200	224	Ortowitz	3000	210	Saydorf, kath.	1100	77
Kutischkau	6400	448	Ostrositz	12600	882	" ev.	2700	189
Kirawa	8000	560	Pawlowitz	1300	91	Karbischau	3400	238
Blagowitz	1800	126	Poborschau	5500	385	Kirchberg	4700	329
Pleischhammer	4600	322	Pökenfarb	3200	224	Kleinschütz	5900	413
Borislauitz	1100	77	Przewos	6900	483	Korpsitz	1900	133
Brzezech	4500	315	Radoschau	3600	252	Lamsdorf	5900	413
Chrost	1500	105	Reinschdorf	7800	546	Poln. Peipe	1100	77
Gomorno	3900	273	Rogau	4700	329	Gr. Mahlenberg	2300	161
Alt-Cosel	7900	553	Rositz	9200	644	Gr. Mangersdorf	3700	259
Gzieschowitz	3600	252	Roschowitzdorf	5700	399	Nikoline	4300	301
Gziffel	5500	385	Roschowitzwald	4600	322	Niewodnit	3300	231
Gziszowa	4500	315	Rzesitz	10100	707	Norok, kath.	5800	406
Dembowa	1300	91	Sachsenhoyen	1800	126	" ev.	2900	203
Dobischkau	1500	105	Sakrau	7800	546	Müßdorf	1300	91
Dobroslawitz	3200	224	Slawentz	11800	826	Piedschütz	1500	105
Dollenhain	1100	77	Stöblau	4100	287	Pietzschitz	2000	140
Dzielnitz	2900	203	Endowitz	2500	175	Puschine	4300	301
Dziergowitz	11400	798	Erannitz	4100	287	Raschwitz	2700	189
Groß Ellguth	2300	161	Hebanowitz	3500	245	Rogau, kath.	1100	77
Klein "	1800	126	Warmunthau	1800	126	" ev.	1100	77
Gieraltowitz	5800	406	Wiegischütz	5500	385	Rosdorf	1100	77
Gnadenfeld	1900	133	Wronin	5100	357	Sabine	3500	245
Goschütz	1100	77	Cosel	39900	2793	Gr. Sarne	1100	77
Gr. Grauden	5900	413	Se.	453900	31773	St.	1100	77
Grzenhain	10300	721	Kreis Falkenberg DS.			Schädelwitz	4300	301
Habicht	2700	189	Falkenberg DS.	21800	1526	Schöblau	2800	196
Heinrichsdorf	3000	210	Friedland DS. kath.	12200	854	Schöppelwitz	2700	189
Jaborowitz	3900	273	ev.	3200	224	Gr. Schnellendorf	2700	189
Jakobsmaße	2900	203	Schürst	12400	868	St.	4300	301
Jamschowitz	4100	287	Nimsdorf	5400	378	Schönwitz	2700	189
Kamionka	1100	77	Baumgarten	6200	434	Seifersdorf	1100	77
Kandzin	22300	1561	Bauschwitz	2100	147	Sonnenberg	3300	231
Kobelnitz	16700	1169	Blasitz	6400	448	Stroschwitz	1300	91
Koselwitz	3700	259	Borkwitz Süd	2900	203	Zilowitz, kath.	8000	560
Koste	3700	259	" Nord	1100	77	" ev.	2700	189
Kosienhain	9800	686	Brande	4200	294	Wierschel	5300	371
Kryanowitz	9400	658	Dambrau, kath.	5700	399	Se.	251000	17570
Kutschitzka	1100	77	" ev.	3100	217	Landkreis Gleiwitz		
Landsmierz	4300	301	Ellguth Friedland	3000	210	Alt Gleiwitz	6200	434
Lenartowitz	3000	210	" Zilowitz	3700	259	Altthammer	3600	252
Lenau	5500	385	Flasche	3500	245	Witzschin-Zatitzkau	9000	630
Lenitzsch	7300	511	Geppersdorf	2300	161	Witzschin-Zatitzkau	9000	630
Leibschau	3000	210	Goschowitz	3800	266	Witzschin-Zatitzkau	8800	616
Leibschau	4400	308	Grasitz, kath.	3000	210	Witzschin-Zatitzkau	8800	616
Leibschau	6700	469	" ev.	4600	322	Witzschin-Zatitzkau	8500	595
Leibschau	9600	672	Grasitz	1100	77	Witzschin-Zatitzkau	10500	735
Leibschau	7400	518	Grasitz	4700	329	Witzschin-Zatitzkau	5900	413

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Deutsch Bernitz	9100	637	Peiskretscham	24400	1708	Ottmachau	27400	1918
Pombrowka-	4500	315	Tost	16900	1183	Gr.	277400	19418
Sarnau			Se.	469200	32844	Landkreis		
Elguth Zabrze	10400	728	Kreis Grottkau			Kattowitz		
Gieraltowitz	9400	658	Alt Grottkau	6300	441	Antonienhütte, lath.	47600	3332
Gr. Kottulin-Pro-	9600	672	Deutsch Leipe	5600	392	ev.	4400	308
boschowitz-Elguth-			Schwertsheide	2900	203	Baigow	6400	448
Tost			Endersdorf	4300	301	Birtental	27600	1932
Gr. Patzschin-	9400	658	Elguth	5200	364	Buttkow	18900	1323
Piffarzowitz			Falkenau	7700	539	Bogutschütz-	132700	9289
Jaschowitz	1100	77	Friedewalde	6700	469	Zawodzie		
Ramienitz-	6600	462	Gauers	5500	385	Brynow	18200	1274
Karchowitz			Giersdorf	4700	329	Brzonskowitz	14700	1029
Klischau	4300	301	Gläsenberg	6200	434	Chorzow	71300	4991
Koppinitz-Jasten	11700	819	Gr. Briesen	3500	245	Domb	78600	5502
Koslow	7100	497	Gr. Carlowitz	9700	679	Eichenau	57400	4018
Kottenluft-	7100	497	Guhlau	2000	140	Friedrichsdorf	25900	1813
Potempa			Halbendorf	4100	287	Siemianowitz-	10400	728
Kottlischowitz	3400	238	Henndorf	7500	525	Michalkowitz	39900	2793
Laband	36200	2534	Geltenberg	2000	140	Gieschewald	19500	742
Langendorf	10300	721	Ferzogswalde	3200	224	Halensa	11900	833
Ostroppa	16000	1120	Hönigsdorf	3400	238	Hohenlohehütte	36500	2555
Plawonowitz	6800	476	Kramitz	8200	574	Janow	2700	189
Pniew	2800	196	Klobach	2700	189	Klobnitz	38600	2702
Pogldorf-Pona-	7400	518	Kloppenberf	1300	91	Kochowitz	15300	1071
Pann			Koppitz	7400	518	Kraushütte, ev.	86000	6020
Ponischowitz-	10700	749	Küschmalz	7300	511	" lath.	2900	203
Rybow			Rasswitz	4800	336	" jüd.	35000	2450
Preiswitz	14000	980	Sichtenberg	4700	329	Michalkowitz-		
Preßchlebe	3700	259	Robedau	3200	224	Maciejowitz	114700	8029
Radchowitz-	7300	511	Reinbau	8700	609	Myskowitz	37300	2611
Schierakowitz			Reinpusch	3500	245	Neudorf	5900	413
Regitz	2500	175	Märzdorf	2600	182	Pietzta	8000	560
Richtersdorf	19500	1365	Al. Mahlenberg	1100	77	Rosdgin, ev.	91200	6384
Rudnau	6600	462	Matzwitz	5700	399	" lath.	56500	3955
Rudziniz	6900	483	Mogwitz	6500	455	Schoppinitz	88400	6188
Schalana	5500	385	Mitterwitz	1300	91	Siemianowitz	114200	7994
Schalisa	4500	315	Oßeg	3300	231	Zalenze		
Schepowitz	6200	434	Petersheide	6300	441	Se.	1309700	91679
Schieroth-	5900	413	Berschstein	3700	259	Kreis		
Sacharowitz			Pillwische	1500	105	Kreuzburg Oe.		
Schönwald	21000	1470	Seiffersdorf b.	2900	203	Kreuzburg Oe.	74400	5208
Schwieben	8600	602	Grottkau			Konstadt Oe.	26100	1827
Schwinowitz-	6000	420	" b. Ottmachau	6600	462	Pitzsch	17200	1204
Woiska			Starnitz	1800	126	Bankau	7200	504
Sersna	4300	301	Striegenberg	2700	189	Berthelschütz	2000	140
Smolnitz-	7300	511	Schützenberg	1100	77	Bischdorf	5700	399
Leboschowitz			Lharnau	4700	329	Borek	1300	91
Tworog-	11200	784	Liefenlee	3500	245	Brinitze	2700	189
Mikoleska			Bingenberg	4500	315	Brune	2300	161
Wischütz-Madun	10500	735	Woiß	9800	686	Bürgsdorf	4000	280
Klonkslak-Lubel	4000	280	Woißelsdorf	3500	245	Gr. Deutschen	2500	175
Zawada	2100	147	Wärben	4100	287	Konstadt-Elguth	4300	301
Bernitz	12200	854	Zebitz	2800	196	Nieder Elguth	7200	504
Blemitz	6600	462	Grottkau	27700	1939	Ober Elguth	5100	357
Kiefernfeld	6300	441						

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Goltowitz	2700	189	Sochkeřtscham	4500	315	Jalkowitz	5100	357
Gottersdorf	1800	126	Sohnsdorf	6300	441	Leobschütz	65900	4613
Jakobsdorf	2600	182	Dratschin	4700	329	Bauernitz	14900	1043
Jaschkowitz	4300	301	Jatubowitz	3400	238	Katscher	20900	1463
Jeroltschütz	4500	315	Jernau	6800	476			
Koflau	4700	329	Rasimir	5400	378		523200	36624
Kuhnau	10800	756	Neukatscher	6800	476	Kreis Zublinitz		
Nieder Kunzendorf	6600	462	Kittelwitz	3100	217			
Ober "	6700	469	Kleinsteine	1100	~ 77	Boronow	11400	798
Powowitz	8500	595	Knispele	4400	308	Bruschiele	3300	231
Rudwigsdorf	7600	532	Königsdorf	4000	280	Bzinitz	2700	189
Margsdorf	1500	105	Kösling	2100	147	Charlottenthal	1100	77
Magdorf	2600	175	Kreisewitz	3300	231	Gziasnau	3900	273
Nassabel	9500	665	Kreuzendorf	7400	518	Gzieskawa	3900	273
Neudorf	5300	371	Krug	1500	105	Drathhammer	2300	161
Neumalde	1300	91	Langenau	22900	1603	Dombrowa	1100	77
Omechau	2700	189	Leimowitz	4100	287	Dzielnia	1100	77
Polanowitz	5400	378	Leisnitz	13000	910	Elguth Guttentag	5300	371
Proschütz	4100	287	Lyptin	4300	301	Elguth Boischwitz	4000	280
Reinersdorf	6100	427	Löwis	6300	441	Großes	2300	161
Roschkowitz	6000	420	Moder	4600	322	Gr. Dronowitz	4300	301
Rosen	2800	196	Majfelde	10800	756	Gr. Zagierowitz	3100	217
Sarnau	1100	77	Kraßküllau			Glinitz	4000	280
Schmarbt	6700	469	Neudorf	6500	455	Glowitzschütz	3800	266
Schönfeld	6400	448	Deutsche Neukirch	14100	987	Guttentag kath.	18500	1295
Schönwald	4400	308	Hierwitz	3700	259	" u. ev		
Simmenau	6800	476	Peterwitz	4100	287	" jüd.	2900	203
Elalung	4400	308	Pülgersdorf	2900	203	Gwosdzian	1300	91
Wilmsdorf	4200	294	Pillitz	7500	525	Gabra	2700	189
Boislawitz	2600	182	Pommerswitz	8200	574	Jawornitz	2500	175
Bundschütz	5300	371	Bohnitz	6100	427	Jezoma	2300	161
Deutich Warbis	6900	483	Haben	2300	161	Kaminitz	2500	175
Poln.	5200	364	Rafau	5300	371	Kaminitz-Wählen	2300	161
Wüttendorf	4100	287	Hoben	8600	602	Kallina	1300	91
Se.	328100	22967	Rösmitz	6200	434	Kochanowitz	4300	301
Kreis Leobschütz			Rosen	3100	217	Kochitzschütz	5400	378
			Sabitzschütz	7400	518	Kotottele	2900	203
Auchwitz	3100	217	Sauerwitz	9100	637	Kojschentin	11500	805
Babitz	5700	399	Schlegenberg	1800	126	Kojschmieder	4300	301
Badewitz	6300	441	Schönan	6300	441	Klein Zagierowitz	2800	196
Beudau	1300	91	Schönbrunn	3800	266	Kissau	6400	448
Bladen	10200	714	Schönwiese	2900	203	Kissowitz	4500	315
Bleichwitz	8200	574	Soppau	4900	343	Kubegko	5700	399
Boblowitz	3200	224	Steubendorf	6700	469	Kubitzschau	6000	420
Brantz	18900	1323	Steuberswitz	6600	462	Ludwigsthal	1300	91
Bratzsch	7100	497	Stolzmitz	3900	273	Publinitz	28100	1967
Gomeise	3100	217	Trenkau	1500	105	Wollna	2700	189
Hirschel	8800	616	Städtele Tropowitz	7500	525	Olschin	3500	245
Hirschowitz	2600	182	Lümitz	4300	301	Pawontau	4200	294
Hittmerau	4400	308	Lurkau	1300	91	Pawellen	1300	91
Lobersdorf	2200	154	Waisatz	3100	217	Blüder	5600	392
Elglau	3800	266	Wanowitz	4300	301	Ponoschau	2200	161
Glafen	5600	392	Wachwitz	10300	721	Psaar	5700	399
Gröbnitz	11800	826	Wernsdorf	4600	322	Rendzin	1100	77
Heunerswitz	3300	231	Saichwitz	2000	140	Ruschowitz	3700	259
				5100	357	Rygendowitz	3500	245

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	1.	3.
Schemowitz	6200	434	Röppernig	6300	441	Bresnig	2500	175
Schierokau	6000	420	Rosel	2700	189	Broßhüt	6500	455
Strajdlowitz	2700	189	Dürkundendorf	5700	399	Buchelsdorf, kath.	5800	406
Sodow	4100	287	Gr. Kunzenborf	4400	308	" ev	2900	203
Sollarnia	2500	175	Kupferhammer	2400	168	Deutsches Müllmen	3500	245
Sorowski	5200	364	Rufschdorf	4900	343	Deutsches Probnitz	3500	245
Staßhammer	12200	854	Vangendorf	10300	721	Deutsches Raffelwitz	22400	1568
Strzebin	7100	497	Rassoth	4200	294	Dirfelwitz	4900	343
Warlow	3300	231	Rinderwiese	5500	385	Dittersdorf	8100	567
Wendzin	5100	357	Ludwigsdorf	6700	469	Dittmannsdorf	7400	518
Wierschie	2500	175	Mannsdorf	3800	266	Dobersdorf	2700	189
Wilhelmshort	3000	210	Mohrau	5400	378	Dobrau	4300	301
Wolschnik—Lohna	11700	819	Mörsen	3100	217	Elguth	3600	252
Wielonna	5200	364	Naasdorf	2000	140	Edsnig	2900	203
Se.	287500	20125	Ober Neuland	6300	441	Friedersdorf	7700	539
Landkreis Reiffe			Groß Neundorf	10600	742	Fröbel	2900	203
Altewalde	5700	399	Neunz	5100	357	Grabine	4500	315
Arnoldsdorf	8100	567	Neumwalde	7100	497	Grocholub	2900	203
Baude	4300	301	Nowag	6300	441	Groß Bramjen	4200	294
Bechau	2600	182	Oppersdorf	5800	406	Hafelsorwert	1300	91
Beigwitz	4500	315	Altpatzschkau	5200	364	Jassen	3100	217
Bielau	8100	567	Peterwitz	2200	154	Josefsgrund	1300	91
Bischofswalde	5800	406	Polnisch Wette	4800	336	Kerpen	4900	343
Bösborn	8000	560	Preßland	4100	287	Klein Bramjen	4100	287
Borkendorf	8200	574	Proßendorf	2400	168	Klein Strehlitz	7800	546
Klein Briesen	3900	273	Rathmannsdorf	3000	210	Körnitz	8100	567
Conradsdorf	3100	217	Reimen	2900	203	Koßelsdorf	5200	364
Deutschwette	7300	511	Reinsdorf	6100	427	Komornitz	7300	511
Dürrarnsdorf	4000	280	Reinersdorf	1500	105	Kramelau	2900	203
Elkau	2700	189	Riemertsheide	5800	406	Krobusch	3400	238
Friedrichsdorf	3100	217	Ritterswalde	4000	280	Kroschendorf	2900	203
Gefsch	4100	287	Schönwalde	4100	287	Kujau	8300	581
Giersdorf	7400	518	Schwanmühlwitz	6500	455	Kunzenborf	8000	560
Giesmanns-	8900	623	Steinsdorf	5200	364	Vangenbrück, kath.	11500	805
dorf kath.			Stephansdorf	5600	392	" ev.	2400	168
" ev.			Volkmannsdorf	6000	420	Sajwitz, kath.	1300	91
Glumpenau	3400	238	Waldorf	5800	406	" ev.	2500	175
Gostiz	4500	315	Wärben	2300	161	"	1300	91
Greifau	4500	315	Wiesau	5800	406	Leschnig	7400	518
Grünau	3800	266	Alt Wilmsdorf	2800	196	Leuber	10400	728
Helbau	5300	371	Patzschkau	41000	2870	Lonschnitz	4300	301
Heidersdorf	4300	301	Ziegenhals	42700	2989	Mochau	1300	91
Heinersdorf	4900	343	Se.	457000	31990	Mofrau	4100	287
Heinzenhof	3000	210	Kreis			Mroschen	1300	91
Nieder Herrnsdorf	9500	665	Neustadt OS.			Mühlsdorf	1300	91
Ober "	2900	203	Neustadt OS.	111500	7805	Neudorf	2900	203
Jäglitz	2300	161	Ober Glogau I	37100	2597	Ottol	3200	224
Ober Zeutritz	1800	126	Ober Glogau II	4700	329	Pietna	1300	91
Raindorf	2000	140	" kath.	11700	819	Pogorsch	7800	546
Ralkau	8300	581	" ev.	1700	114	Polnisch Müllmen	1500	105
Ramlitz	7000	490	Rathhuben	1500	105	" Obersdorf	2900	203
Deutschlamitz	4100	287	Alt Rutenhof	3900	273	Raffelwitz	6500	455
Dürkumitz	2700	189	Mischdorf	5900	413	Raschob	10500	735
Raundorf	1500	105	Mitzitz	3700	259	Radstein	6600	462
			Plaschewitz	1300	91	Repfch	4500	315
						Riegersdorf, ev.	2300	161
						" kath.	7500	525

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Ringwitz	5500	385	Dembio	6100	427	Muraw	6500	455
Rosenberg	1500	105	Dembiohammer	5300	371	Rafel	5500	385
Rosnochau	4100	287	Derfchau	2100	147	Königl. Neudorf	30600	2142
Schells	5900	413	Gr. Döbern	12800	896	Poln.	8600	602
Schiegau	2300	161	AL.	4200	294	Neuwedel	2500	175
Schmittsch	6300	441	Agf. Dombrowka	5700	399	Ochoz	3900	273
Schnellenwalde, ev.	8700	609	Dombrowka a. D.	4900	343	Pläntzenau	3700	259
" kath.	4500	315	Domelto	6700	469	Podewitz	1500	105
Schönwitz	6000	420	Dylofen	4100	287	Alt Poppelau	14300	1001
Schreibersdorf	3600	252	Ellguth Proskau	5800	406	Kolonie Poppelau	1100	77
Schweinsdorf	2500	175	Ellguth Turawa	7100	497	Proskau, kath.	10500	735
Schweferswitz	3200	224	Falkowitz	4800	336	" ev.	3200	224
Schischütz	5900	413	Falkowitz	2100	147	Przyschütz	2900	203
Simsdorf	4400	308	Finkenstein	2100	147	Przyswor	5600	392
Steinau	11300	791	Follwart	1100	77	Rafchau	3700	259
Stiebersdorf	5300	371	Frauenhof	5200	364	Rogan	5900	413
Süßlau	2700	189	Friedrichsfelde	1500	105	Safen	4500	315
Twardawa	6700	469	Friedrichsgrätz	10500	735	Sakrau Turawa	4900	343
Walkenau	3100	217	Friedrichsthal, kath.	5400	378	Salzbrunn	2500	175
Walzen	7700	539	" ev.	1500	105	Alt Schalkowitz	14900	1043
Wajschewitz	2000	140	Georgenwerk, kath.	3900	273	Kolo. Schalkowitz	1300	91
Wiese gräf., ev.	1100	77	" ev.	1500	105	Gr. Schminitz	5800	406
" kath.	10100	707	Gorel	4300	301	Schodnia	7200	504
Wittau	1300	91	Goslawitz	14400	1008	Schulenburg	1800	126
Zabierzau	1300	91	Grabczot	1300	91	Sczedrzit	8600	602
Zeßelschütz	4100	287	Gräfenort	2900	203	Sczapanowitz	6200	434
Zowade	5500	385	Groschowitz	16300	1141	Seibitz	1100	77
Ze.	586700	41069	Grudschütz	5700	399	Slawitz	2300	161
Landkreis Oppeln			Halbendorf	6400	448	Sowade	5100	357
Antonia	6900	483	Heinrichsfelde	1400	98	Straduna	5700	399
Diabaz	3200	224	Hirschfelde	3500	245	Tarnau	8900	623
Bierzan	6300	441	Port	2500	175	Tauenzinow	3100	217
Biesitzinnit	2900	203	Jellawa	8400	588	Turawa	5700	399
Birkowitz	1100	77	Kablub-Turawa	4300	301	Vogtsdorf	6600	462
Blumenthal	1100	77	Kempa	3300	231	Wengern	5300	371
Boguschnitz	6700	469	Kobylano	1100	77	Wresle	2500	175
Bowallno	4700	329	Königshuls	1200	84	Zawise	5300	371
Brinnitz	9200	644	Kollanowitz	2500	175	Zedlitz	1100	77
Alt Budkowitz	8000	560	Konty	3900	273	Zelasno	3900	273
Neu Budkowitz	2700	189	Kojsorowitz	4100	287	Blattwitz	3700	259
Carlsruhe OS.	14900	1043	Gr. Kottor	3000	210	Zuzella	4500	315
Königl. Carmerau	2700	189	AL.	4500	315	Zowoczütz	5300	371
Chmielkowitz	5400	378	Krappitz	27000	1890	Se.	667300	46711
Chobie	2100	147	Kraschew	9600	672	Kreis Plesch		
Chroskau	4100	287	Krogullno	5400	378	Altdorf	11100	777
Chroszczina	4700	329	Gründorf			Althammer	5000	350
Chroszczütz	13000	910	Kupp	5700	399	Anhalt	6600	462
Chruszczütz	4400	308	Pendzin	1300	91	Altberun	13300	931
Compradischütz	5100	357	Liebenau	4300	301	Blaschowitz	2700	189
Grenzthal	2700	189	Puboschnitz	2500	175	Poischow	9300	651
Garnowanz	12400	868	Eugalan	13500	945	Borin	2900	203
Dambinich	2800	196	Malapane	4500	315	Brzesz	4800	336
Dammritz	11400	798	Malino	5600	392	Grosz Chelm	13600	952
Danitz	5700	399	Rasow	1300	91	Gleinitz	3900	273
			Ruchentz	3700	259	Cwiffitz	7300	511
			Wandhauzen	1500	105			

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Czarkow	5700	399	Boremba	3900	273	Czerwentzütz	3100	217
Czarnuchowiz	1300	91	Radostowiz	2300	161	Gr. Dorkowiz	4700	329
Czieskowiz	6700	469	Niegersdorf	1300	91	Kl.	5500	385
Ellgoth	20000	1400	Rudoltowiz	5600	392	Ellguth-Sultschin	5500	385
Emanuelsfegen	12800	896	Sandau	5600	392	Ellguth Iworfau	1800	126
Gardawiz	3800	266	Schaeblitz	3100	217	Gammann	3900	273
Gottschalkowiz	7700	539	Sciern	3300	231	Groß Gorfchütz	8700	609
Gocz	1500	105	Siefriedsdorf	2700	189	Klein Gorfchütz	4500	315
Golassowiz, fath.	4400	308	Smazowiz	1300	91	Haatitz	10200	714
" ev.	6400	448	Smilowiz	4300	301	Hohenbirten	15500	1085
Goldsmanndorf	7800	546	Staubde, fath.	7800	546	Hofchialkowiz	6200	434
Schloß			" ev.	2300	161	Groß Hofchütz	8800	616
Ober Geldmanns-	2900	203	Studzieniz	2700	189	Klein Hofchütz	5300	371
dorf			Euffitz, fath.	7500	525	Janowiz	5600	392
Gollawitz	2500	175	" ev.	1100	77	Kautzen	10500	735
Gostin	4600	322	Tannenndorf	3500	245	Klebsch	3900	273
Grzawa	1100	77	Tichau, fath.	31300	2191	Köbberwitz	11000	770
Guhrau	5200	364	Tichau ev.	2500	175	Kohlau	9300	651
Gurfau	4300	301	Timmendorf	6900	483	Kornitz	4100	287
Jankowiz	4600	322	Urbanowiz	6300	441	Kornowatz	3600	252
Jarochowiz	4400	308	Warfchowitz	8800	616	Kosmütz	7 30	497
Jmielin	16700	1169	Groß Weichsel	6100	427	Kranowiz	15800	1106
Kamionka	1300	91	Deutsch Weichsel	5200	364	Deutsch Krawarn	22400	1568
Kobietitz, ev.	2500	175	Beßfolla	4600	322	Polnisch Krawarn	6500	455
" fath.	4600	322	Wilfow	2900	203	Kreuzenort	8100	567
Kobier	10800	756	Wohlfau	3500	245	Kuchelna	2500	175
Kopczowiz	3000	210	Wofchütz	5400	378	Leng	2700	189
Koflow	8000	560	Wyrom	9500	665	Lubom	11900	833
Kraßow	8500	595	Barzysche	4300	301	Lubowiz	7800	546
Kreuzdorf, fath.	5100	357	Bawaba	4300	301	Ludgerstal	19800	1386
" ev.	1100	77	Gasdrose	3200	224	Matau	5100	357
Krier	3800	266	Goßin	5400	378	Markersdorf	6300	441
Ober Razist	18600	1302	Bawisz	3800	266	Markowiz	11300	791
Mittel "	8200	574		670700	46949	Nemja	5000	350
Nieder "	6700	469				Niebotzschau	2500	175
Razist, ev.	2100	147	Landkreis			Nieban	3000	210
Rendzin	12700	889	Ratibor			Obersch	12100	847
Rontau	8500	595	Gultschin	25400	1778	Odrau	3300	231
Mejeritz	2500	175	Adamowiz	4700	329	Oltau	5700	399
Niebzna	4100	287	Annaberg	5000	350	Oppau	3900	273
Niserau	5600	392	Babitz	8100	567	Ostrog	32000	2240
Mofrau	12300	861	Belschnitz	4300	301	Ober Ottitz	2000	140
Neudorf	5400	378	Beneßchau	12100	847	Owßchütz	4900	343
Neubotzschow	2700	189	Bentowiz	9400	658	Pawlau	5600	392
Neuberun	5000	350	Bielau	2700	189	Petershofen	14600	1022
Nikolai	34600	2422	Bluttschau	3700	259	Gr. Peterwitz	13100	917
Ornontowiz	13100	917	Gobrowitz	3900	273	Kl. Peterwitz	2700	189
Orzesche, fath.	13700	959	Bogunitz	1100	77	Bogrzebin	3400	238
" ev.	4300	301	Bojanowo	4100	287	Pontenzütz	1800	126
Pancwiniz	7500	525	Polatitz	14500	1015	Raschütz	5100	357
Paproschan	5400	378	Boleslau	4100	287	Ratiborhammer	12000	840
Pawlowiz	7400	518	Porutin	6300	441	Rogau	5600	392
Petrowiz	21800	1526	Bresnitz	5700	399	Rogow	3200	224
Pilgramsdorf	7000	490	Budzisz	5300	371	Roschlau	4300	301
Plesz	25400	1778	Bufau	4300	301	Ruda	2900	203
Pollesie	10200	714	Buslamitz	6100	427	Ruderswalb	3100	217

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Rudnik	6100	427	Kraslau	9700	679	Safchowitz	7100	497
Sandau	12000	840	Krosanowitz	1100	77	Gobow	5700	399
Schammerwitz	5100	357	Kudoba	4300	301	Gogolau	2700	189
Scharzhin	2500	175	Kugoben	1300	91	Golkowitz evang.	1100	77
Schillersdorf	9500	665	Koskow	6100	427	Golkowitz kath.	7200	504
Schlausenitz	4300	301	Gr. Rajowitz	7700	539	Golleom	4600	322
Schonowitz	2500	175	kl. Rajowitz	4700	329	Gottartowitz	7300	511
Schreibersdorf	4700	329	Comnit	5200	364	Guref	1800	126
Schepantowitz	10800	756	Kowoschau	4300	301	Kgl. Janfowitz	8700	609
Silberkopf	2700	189	Mariensfeld	1500	105	Janfowitz Rauben	4100	287
Slawikau	6100	427	Reudorf	4600	322	Ober Jaitzgenb	10700	749
Solarnia	2700	189	Panksdorf	4000	280	Jedlownit	6400	448
Straundorf	4900	343	Radau	5800	406	Jenkowitz	6500	455
Studzienna	9200	644	Radlau	4300	301	Klischow	4300	301
Sudoll	2500	175	Altrojenberg	4200	294	Klofotichin	2700	189
Suzin	7300	511	Saulenberg	5000	350	Knigenitz	4600	322
Throem-Ratich	4500	315	Schorke	1500	105	Knurow	24300	1701
Twortau	12200	854	Schönwalb	3200	224	Königsdorf	2900	203
Wellendorf	10700	749	Schoffschütz	4100	287	Jaitzgenb		
Wilhelmstal	4500	315	Schunim	2700	189	Kotojschütz	4400	308
Woinowitz	6100	427	Selchowitz	5500	385	Kriewalb	3800	266
Wrejschin	2700	189	Stronskau	1600	112	Krosfischowitz	4300	301
Zabelkau	4600	322	Sternalit	5800	406	Krzischowitz	6500	455
Zauditz	12200	854	Tellschütz	1500	105	Kagist	6100	357
Zawada-Beneschau	2700	189	Tchule	1700	119	Leischin	9700	679
Zawada-Herzoglich	6900	483	Trebitschin	2900	203	Pijel	5700	399
Se.	701600	49112	Wschütz	5700	399	Lohnitz	1500	105
Kreis			Wachow	5200	364	Nieder Markfowitz	10500	735
Rosenberg DS.			Walspelt-	2500	175	Ober Markfowitz	3400	238
Rosenberg DS.	28300	1981	Wojenhain	4400	308	Wofschgenitz	7300	511
Randsberg DS.	13600	952	Wendrin	3300	231	Wschanna	10700	749
Abrechtsdorf	6300	441	Wierich	4300	301	Nieborowitz	4500	315
Rajan	4300	301	Wysoka	5000	350	Niebofschütz	15400	1078
Rischdorf	7400	518	Zembowitz	6000	420	Ober Nieniadom	11200	784
Rodland	12000	840	Se.	299900	20993	Obojes	2300	161
Groß Borel	5300	371	Kreis Rhybnik.			Orzupowitz	7000	490
Klein Borel	2700	189	Baranowitz	4100	287	Pichin	2900	203
Borkowitz	2300	161	Baranowitz	3700	259	Pallowitz	3900	273
Perojschau	1300	91	Barqfowta	8400	588	Pieze	5500	385
Pogranowitz	7700	539	Bell	13700	959	Pilchowitz	7500	525
Pronitz	1100	77	Birtultau	6700	469	Pohlom	8900	623
Pufow	4300	301	Bogusichowitz	2900	203	Popelau	10600	742
Donnersmarf	2300	161	Chwalenitz	12200	854	Przegendza	4800	336
Elguth	3700	259	Chwallowitz	1800	126	Pfchow	11900	833
Gohle	5600	392	Cisfowta	10200	714	Pfchower-Dollen	8600	602
Grunowiz	5000	350	Czernitz	15400	1078	Radlin	38200	2674
Jamm	5600	392	Czernionka	6900	483	Königl. Radofchau	10300	721
Jaschine	4300	301	Czizfowitz	9300	651	Groß Rauben	11300	791
Jaitzggowitz	2500	175	Czuchow	4600	322	Klein Rauben	4300	301
Jel Radlub	9100	637	Alt Dubensto	8200	574	Kogolsna	3400	238
Neu Karmuntau	4100	287	Groß Dubensto	2200	154	Rowin	7600	532
Raja	2300	161	Wichendorf	27400	1838	Rog	2300	161
Ralsenitz	2200	154	Wigut	6600	456	Kaplan, evang.	2500	175
Rohelitz	7100	497	Walspelt-			Kaplan, kathol.	6300	441
Rufchanowitz	8800	616	Walspelt-			Kaplanowiz	1900	133
			Walspelt-			Nieder Rybnitau	21500	1506

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Ober Rybultau	12500	875	Kaltwasser	3000	210	Brinitz	2300	161
Schönburg	2900	203	Karlshüt	5500	385	Brosławitz	4900	343
Nieder Schwirklan	6700	469	Keltitz	8100	567	Friedrichshütte	20800	1456
Ober Schwirklan	4400	308	Klützhau	2000	140	Friedrichswille	4500	315
Schönglowitz	3600	252	Krempe	3700	259	Gr. Willowitz	4200	294
Sczytkowitz	3200	224	Kroschnitz	3600	252	Gr. Zyglin	7700	539
Seibersdorf	2500	175	Kzienzowieß	5700	399	Koslowagora	8300	581
Skrbanski	2500	175	Lafitz	5100	357	Karlschhof	1100	77
Skrzyschow	8500	595	Liebenhain	3000	210	Kassowitz	15200	1064
Stanitz	7400	518	Malnie	5700	399	Nieder	5300	371
Stanowitz	4100	287	Maradze	4300	301	Mikulschin	82300	5761
Stein	3400	238	Mischline	2700	189	Natlo	8800	616
Stoboll	2900	203	Niedroschna	6900	483	Nendeb	11100	777
Sümmen	2500	175	Niesbrowitz	5100	357	Orzech	4400	308
Groß Thurze	6100	427	Oberwitz	2500	175	Pilzendorf	6600	462
Wiskwa	6300	441	Oßdowa	3900	273	Pniowitz	9200	644
Königl. Wielepote	6300	441	Oßiet	3500	245	Platowitz	4300	301
Nieder Wileza	4600	322	Ottmütz	6300	441	Radzionkau	71100	4977
Ober Wileza	5300	371	Petersgrätz	6800	476	Repten	12100	847
Königl. Zarnyslau	4100	287	Groß Plutschitz	4600	322	Rudy Pietar	13300	931
Zawada	6000	420	Posnowitz	3600	252	Stollarzowitz	7900	553
Zwonowitz	3100	217	Rosmierka	5500	385	Trodenberg	9300	651
Zuttna	1300	91	Rosmierz	4100	287	Wietzkowa	11400	798
Zoslau	16700	1169	Roswabe	9800	686	Georgenberg	12400	868
Rybnitz	60500	4235	Salesche	8900	623	Tarnowitz	77400	5418
Sobran DZ.	24300	1701	Sandowitz	7900	553	Se.	426700	29869
Sobran jüd.	2000	140	Schedlitz	2300	161	Kreis Zabrze		
Se.	754100	52787	Schewtkowitz	5500	385	Wieschkowitz		
Kreis			Schimischow-			Paulsdorf-		
Groß Strehlitz.			Rosmiontau	6800	476	Runzenhof	149800	10486
Adamowitz		490	Schimischow-				80900	5663
Annaberg	7000		Kolonie	2700	189	Wiatupitz	8800	616
Poremba	2500	175	Schironowitz	5300	371	Bujatow	5000	350
Preemba	1500	105	Gr. Stanisch	8900	623	Chudow	14500	1015
Plotnitz	4100	287	Kl. Stanisch	5300	371	Platoshau	6900	483
Poritzsch	2700	189	Gr. Stein	8500	595	Mathesdorf	5300	371
Porowian	3900	273	Kl. Stein	2900	203	Gr. Paniow	4800	336
Centawa	3100	217	Stubendorf-			Kl. Paniow	103500	7245
Colonnowska	12500	875	Ottmütz	10200	714	Ruda	12200	854
Dejshowitz	7200	504	Suchau	3400	238	Ruda, fisl. Schule	28900	2023
Dolina-Scharnojin	4600	322	Sucholohna	6900	483	Sosniza	215600	15092
Flammer Elguth	5900	413	Alt Wiest	6700	469	Zaborze	465700	32599
Gogolin, evang.	1100	77	Warmuntowitz	1800	126	Zabrze	111900	77133
Gogolin, kath.	19200	1344	Wierschlesche	2900	203	Se.		
Gonschiorowitz-			Wojfota-Riewke-			Hierzu die Schul-		
Waldhäuser	2500	175	Kadlubitz	11700	819	verbände, von wel-		
Gonschiorowitz-			Zawadzki	15400	1078	chen die Beiträge		
Stephanshain	2700	189	Zyrowa	4500	315	der der Rube-		
Grodisko	4300	301	Gr. Strehlitz	34200	2394	gehaltstasse ange-		
Himmelsitz	8700	609	Schönitz	8600	602	schlossenen mit-		
Jarischau	5700	399	Wiest	16700	1169	leren Schulen zu		
Jeschona	4400	308	Se.	417200	29204	entrichten find.		
Sakrau	2500	175	Kreis			Stadt Gletwitz		
Kadlub	4700	329	Tarnowitz			Gymnasial-	12400	868
Kallnow	2300	161	Alt Tarnowitz	10800	756	Vorhschule		
Kallnowitz	1100	77						

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Simultane Knaben- und Mädchenmittelschule	37900	2658	Stadt Lubliniz Höhere Mädchen- und Knabenschule	13900	973	Höhere Mädchenschule Gemeinde Rosbzin	2300	161
Stadt Rattowitz Städtische Mädchenmittelschule	59400	4158	Stadt Oppeln Gymnasia- Vorschule	10800	756	Höhere Mädchenschule Stadt Tarnowitz	9600	672
Gemeinde Sipine Gehobene Mädchenschule	13900	973	Lyceum Gemeinde Broschau	25900	1813	Höhere Mädchenschule	23000	1610

Sonderausgabe

zu Stück 24 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 17. Juni 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 19. Mai d. Js. (Amtsblatt Stück 21 Seite 215), betreffend Verbot der Abhaltung von Klauenblehmärkten usw. wird für den westlich der Chaussee Zawadzki—Pawontau—Knietsche—Schierokau gelegenen Teil des Kreises Lublinitz hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 2. Die Anordnung tritt sofort in Kraft. Oppeln, den 15. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

I f XII 1257. von Schwerin.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. Mai d. Js. Sonderausgabe zu Stück 20 des Amtsblatts behält für den ganzen Kreis Plesch weiter Geltung bis zum 12. September d. Js.

Oppeln, den 15. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I f. XII. 1260.